

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 11o LBO)

2.1 Dachform, Gebäudehöhe und Dachneigungen

- 2.11 Es gelten die Einschriebe im Lageplan. Dachausbauten sind allgemein zulässig, jedoch ohne Dachaufbauten. Dachausschnitte sind nur in einer Länge von maximal $\frac{1}{3}$ der Firstlänge erlaubt. Die Dachneigung bei b_1 und b_2 beträgt $18^\circ - 22^\circ$; Kniestöcke bis max. 0,30 m Höhe sind zulässig.



Bei b_1 (Gartenhofhäuser) sind Pultdächer mit Gefälle zum Gartenhof vorgesehen.

Bei b_2 (Kettenhäuser) sind nach außen fallende Pultdächer vorgesehen. Die Lichtstufe bei gegeneinanderlaufenden Pultdächern ist gering zu halten (1-2 m).



Bei Typ A1 ist eine halbgeschossige Versetzung der Geschosse anzustreben.

Bei den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern beträgt die Dachneigung $18^\circ - 28^\circ$.

- 2.12 Die Sockelhöhe der Gebäude darf, bezogen auf Oberkante Straßendecke, bei eingeschossigen Gebäuden max. 0,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden max. 0,70 m betragen. Zweigeschossige Gebäude sollen talseitig auch nur zweigeschossig in Erscheinung treten.

- 2.13 Für die Form und Stellung der Garagen gelten die Eintragungen im Bebauungsplan; soweit die Garagen angebaut sind, ist das Dach des Hauptbaukörpers sinngemäß weiterzuführen bzw. abzuschleppen. Einzelstehende Garagen sind mit Flachdach auszuführen.

2.2 Farbgebung

Alle Baukörper sind in hellen Farben zu halten. Grelle Farbtöne sind zu vermeiden.

2.3 Abgrabungen und Auffüllungen

Geländeveränderungen sind bis $\pm 1,00$ m zulässig. Geländeveränderungen sind im Baugesuch mit allen Anschlüssen an öffentliche Straßen, Gehwege, Nachbargrundstücke und Nachbargebäude darzustellen. Auf die Nachbargrundstücke ist bei Abgrabungen und Auffüllungen Rücksicht zu nehmen.

Ergänzung zu 2.11 lt. Gemeinderatsbeschluß v. 30.10.1975

Bei den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern wurde die Dachneigung für das Hauptdach $18^\circ - 28^\circ$ sowie für die steilere Dachseite max. 53° durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt bzw. erweitert.